

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zum
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zu sozialer Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) – BT-Drs. 19/ 26542

**Öffentliche Anhörung im BT-Ausschuss für Arbeit und Soziales
am 22. Februar 2021**

18.02.2021

1. Zusammenfassung

Mit dem Sozialschutz-Paket III sollen insbesondere der vereinfachte Zugang zu Grundsicherungsleistungen (verbesserter Schutz von Ersparnissen und Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten) bis zum Jahresende verlängert und eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für pandemiebedingte Mehrkosten gewährt werden.

Der DGB bewertet die Verlängerung des erleichterten Zugangs sehr positiv. Die Sonderregelungen haben in der Corona-Krise gut bewährt. Zudem werden mit dem verbesserten Schutz von Ersparnissen und der Übernahme der vollen Wohnkosten zwei zentrale Gerechtigkeitsdefizite des Hartz-IV-Systems deutlich abgemildert und Hartz IV weniger stigmatisierend ausgestaltet.

Der DGB bedauert jedoch sehr, dass sich die Regierungskoalition nicht auf die weitergehenden Vorschläge von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für eine Hartz-IV-Reform verständigen konnte, nach denen u.a. der verbesserte Vermögensschutz und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten generell in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezug gelten sollten.

Die Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro für erwachsene Leistungsberechtigte ist im Ansatz absolut notwendig, ihre Höhe jedoch völlig unzureichend, da die tatsächlichen Mehrbelastungen aufgrund der Corona-Krise nicht ansatzweise abgedeckt werden.

Der DGB schlägt zudem vor, den Kreis der Anspruchsberechtigten zu erweitern und auch Geringverdienende einzubeziehen, indem die Einmalzahlung auch an Bezieher*innen von Wohngeld – wie auch vom BMAS vorgeschlagen - und des Kinderzuschlags ausgezahlt wird.

Bezüglich der Mittagsverpflegung muss leider festgestellt werden, dass die ersatzweisen Abgabewege (Ausgabestellen, Anlieferung) in der Praxis kaum funktionieren und bei vielen Familien kein Mittagessen ankommt. Damit der verbrieftete Rechtsanspruch auf Mittagsverpflegung auch faktisch eingelöst werden kann, schlägt der DGB vor, die Leistung vorübergehend von einer Sach- auf eine Geldleistung umzustellen.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bundesvorstand

Martin Künkler
Referatsleiter
Abteilung Arbeitsmarktpolitik

Martin.Kuenkler@dgb.de

Telefon: +49 30 240 60 754
Telefax: +49 30 240 60 771

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

www.dgb.de



2. Bewertung der wichtigsten Regelungen im Einzelnen

Verlängerung des erleichterten Zugangs zu Grundsicherungsleistungen

Die bisher bis zum 31. März 2021 befristeten Sonderregelungen zum erleichterten Zugang zu Grundsicherungsleistungen werden bis 31.12.2021 verlängert (§ 67 Abs. 1 SGB II nach 3. SSP-GE).

Somit werden bis zum Jahresende die tatsächlichen Wohnkosten in voller Höhe ohne Prüfung der Angemessenheit übernommen und Vermögen nur berücksichtigt, sofern es erheblich ist. Dabei gelten laut einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit wie bisher die Grenzwerte von 60.000 Euro für die erste Person im Haushalt und 30.000 Euro für jede weitere Person.

Der DGB bewertet die abermalige Verlängerung der Sonderregelungen ausgesprochen positiv. Die Regelungen haben sich in der Pandemie gut bewährt und für Soloselbständige und Beschäftigte in Kurzarbeit den Zugang zur Grundsicherung deutlich erleichtert.

Mit den Sonderregelungen werden zudem zwei erhebliche Gerechtigkeitsdefizite angegangen und deutlich abgemildert, die den negativen Charakter des Hartz-IV-Systems mit ausmachen. Die Begrenzung der Übernahme der Mietkosten und die Vermögensanrechnung werden von vielen, die nach langjähriger Beschäftigung in die Grundsicherung abgleiten, völlig zu Recht als zutiefst ungerecht empfunden. Die Pflicht, als Folge eines Arbeitsplatzverlustes selbst kleine Ersparnisse aufbrauchen zu müssen und die Gefahr, die vertraute Wohnung nicht behalten zu dürfen, lösen Zukunftsängste und Sorgen vor sozialem Abstieg aus. Die Sonderregelungen mildern den diskriminierenden und stigmatisierenden Charakter des Hartz-IV-Systems deutlich ab.

Aus Sicht des DGB ist es jedoch sehr bedauerlich, dass die Union die Pläne von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil für eine Hartz-IV-Reform, mit der der verbesserte Schutz von Ersparnissen und die Übernahme der tatsächlichen Wohnkosten generell in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs gelten sollten, bisher blockiert hat.

Kritisch bewertet der DGB zudem, dass sich die Regierungskoalition noch nicht einmal darauf verständigen konnte, die konkreten Verbesserungen zur Umsetzung des Schutzes von Vermögen, die im inoffiziellen Entwurf für ein 11. SGB-II-Änderungsgesetzes enthalten waren, für die Dauer der befristeten Sonderregelungen bis zum Jahresende aufzugreifen.¹ Der DGB schlägt vor, diese Regelungen zur Definition von erheblichem Vermögen im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzugreifen.

150-Euro-Einmalzahlung

¹ Mit dem inoffiziellen Referentenentwurf sollte die Definition von erheblichem Vermögen mit den Grenzen von 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt im SGB II selbst (statt über eine BA-Weisung) normiert werden. Zudem war vorgesehen, dass selbstgenutztes Wohneigentum sowie festangelegtes Vermögen für die Altersvorsorge grundsätzlich nicht zum „erheblichen Vermögen“ gehören.



Erwachsene Leistungsberechtigte sollen eine Einmalzahlung in Höhe von 150 Euro erhalten. Diese Einmalzahlung soll Mehraufwendungen, die mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehen, im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 30. Juni 2021 ausgleichen (§ 70 neu SGB II nach 3. SPP-GE).

Die Einmalzahlung ist die erste zusätzliche finanzielle Hilfe, die erwachsene Leistungsberechtigte überhaupt seit Beginn der Pandemie vor einem Jahr erhalten. Das Anerkennen, dass arme Haushalte in der Krise nicht alleine gelassen werden dürfen, sondern zusätzliche Unterstützung benötigen, ist – wenn auch längst überfällig – sehr positiv zu werten. Allerdings ist die Höhe der Einmalzahlung völlig unzureichend. Sie deckt die tatsächlichen Mehrkosten aufgrund der Corona-Pandemie bei weitem nicht ab.

Bezogen auf den im Gesetz genannten Zeitraum Januar bis Juni 2021 ergibt sich ein monatliches Plus in Höhe von 25 Euro, eingedenk des tatsächlichen Beginns der Pandemie im März 2020 ein monatlicher Ausgleichsbetrag von nur 9,38 Euro.

Dabei hat die Pandemie das Leben für arme Haushalte deutlich teurer gemacht: Mehrausgaben fallen u.a. an für Masken², Hygiene-Artikel und teils stark gestiegene Lebensmittelpreise. Zudem muss der Wegfall des Schulmittagessen und von Angeboten der Tafeln kompensiert werden. Ein Teil der Leistungsberechtigten war gleichzeitig von Einkommensverlusten betroffen, da Nebenjobs weggebrochen sind.

Die pandemiebedingten Mehrausgaben zusammen mit der bisher ausgebliebenen und jetzt völlig unzureichend bemessenen Unterstützung führen dazu, dass sich Armutslagen deutlich verschärfen bis hin zu extremen Mangel- und Notsituationen. Die Einmalzahlung ist nur ein Tropfen auf den heißen Stein und wird der Gefahr, dass die Pandemie die Spaltung der Gesellschaft vertieft, nicht ansatzweise gerecht.

Die Kosten für die Einmalzahlung belaufen sich auf 791 Mio. Euro³ und sind im Vergleich zu den milliardenschweren Wirtschaftshilfen nahezu zu vernachlässigen. Dieser Vergleich verdeutlicht die fehlende soziale Ausgewogenheit und die verteilungspolitische Unwucht der Corona-Hilfen.

Der DGB fordert, die Einmalzahlung deutlich zu erhöhen.

Nachbesserungsbedarf sieht der DGB auch bezüglich der konkreten Anspruchsvoraussetzungen für die Einmalzahlung. Diese soll daran gekoppelt sein, dass im Mai 2021 ein Leistungsanspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts⁴ besteht (§ 70 SGB II und § 144 SGB II nach 3.SSP-GE). Das Abstellen auf den Leistungsbezug nur im Monat Mai mag zwar aus Verwaltungssicht vorteilhaft sein, ist jedoch zu eng gefasst und kann zu zufälligen und unbilligen Ergebnissen führen. Dies trifft immer dann zu, wenn zwar eigentlich (dauerhaft)

² Das Sozialgericht Karlsruhe hat ein Jobcenter verpflichtet, einem SGB-II-Leistungsberechtigten 20 FFP2-Masken pro Woche zu stellen oder monatlich 129 € (!) für die Anschaffungskosten auszuführen (Az.: S 12 AS 213/21 ER).

³ Summe der Mehrausgaben in allen Rechtskreisen.

⁴ Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach SGB II oder Leistungen nach dem dritten („Sozialhilfe“) und vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).



Grundsicherungsleistungen bezogen werden, im Monat aMai jedoch ausnahmsweise nicht. Da die Einmalzahlung explizit die pandemie-bedingten Mehrkosten im ersten Halbjahr 2021 ausgleichen soll, wäre es sachgerecht, dass ein Monat Grundsicherungsbezug im ersten Halbjahr 2021 ausreicht, um den Leistungsanspruch auszulösen.

Mittagsverpflegung

Die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung für Schul- und Kitakinder wird von Ende März 2021 auf Ende Juni 2021 verlängert (§ 68 Abs. 1 SGB II nach 3. SSP-GE). Nach der Sonderregelung besteht auch dann ein Rechtsanspruch auf das Mittagessen, wenn dieses nicht gemeinschaftlich in Schulen und Kitas eingenommen werden kann sondern über andere Abgabewege (Ausgabestellen, Anlieferung) verteilt wird.

Leider muss festgestellt werden, dass die alternativen Abgabewege in der Praxis kaum funktionieren. Bei vielen Familien kommt kein Mittagessen an. Selbst dort, wo es Ausgabestellen gibt, sind diese sehr problematisch, da Mobilität erzeugt wird, die es in der Pandemie zu vermeiden gilt. Eine flächendeckende Anlieferung ist – insbesondere im ländlichen Raum – ebenfalls kaum praktikabel. Es ist daher keine Lösung, ein kaum funktionierendes Verfahren nur zu verlängern.

Aus Sicht des DGB ist es ein unerträglicher Zustand, dass seit Monaten im Ergebnis Recht zu Lasten von Kindern aus armen Haushalten gebrochen wird, da ein verbrieftes Rechtsanspruch faktisch vielfach nicht eingelöst wird.

Der DGB erneuert seinen eindringlichen Appell an den Gesetzgeber, die Mittagsverpflegung endlich sicherzustellen. Der einzig sachgerechte und pandemiekonforme Weg dazu ist, den Rechtsanspruch in Form einer Geldleistung vorübergehend zusätzlich zum Regelsatz auszu zahlen.

Geltungsbereiche und erfasste Personengruppen

Die dargestellten Änderungen sind im Artikel 1 für den Rechtskreis SGB II geregelt und werden analog auch im SGB XII vollzogen (Artikel 2).

Die Einmalzahlung von 150 Euro wird auch Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gewährt (§ 3 Abs. 6 AsylbLG nach 3. SSP-GE)⁵. Der DGB begrüßt die Ausweitung des berechtigten Personenkreises an dieser Stelle ausdrücklich, da geflüchtete Menschen genau wie Grundsicherungsberechtigte von den Mehrbelastungen durch die Pandemie betroffen sind.

Sehr kritisch bewertet der DGB hingegen, dass Geringverdienende nicht einbezogen wurden. Erwerbstätige, deren verfügbares Haushaltseinkommen nur knapp oberhalb des Grundsicherungsniveaus liegt, sind in einer vergleichbaren Lebenslage wie Grundsicherungsbeziehende und benötigen ebenfalls Unterstützung. Viele Geringverdienende könnten leicht und unbü-

⁵ Ebenso erhalten erwachsene Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz die Einmalzahlung (§ 88d BVG nach 3. SSP-GE).



rokratisch einbezogen werden, indem der Anspruch auf die Einmalzahlung auf Bezieher*innen von Wohngeld sowie auf Eltern, die den Kinderzuschlag erhalten, ausgeweitet würde. Es ist unverständlich, dass die Union diesen Vorschlag von Bundesarbeitsminister Hubertus Heil bisher blockiert.

Der DGB weist zudem darauf hin, dass der Gesetzentwurf noch eine gravierende Fehlkonstruktion enthält, die dringend korrigiert werden muss, da sie zu nicht intendierten Leistungsausschlüssen führt: Intention des Gesetzentwurfs ist es, dass Personen entweder die Einmalzahlung für Erwachsene **oder** den Kinderbonus bekommen – Doppelzahlungen sollen nachvollziehbarerweise vermieden werden. Technisch soll dies so umgesetzt werden, dass Erwachsene die Einmalzahlung nur erhalten, wenn bei Ihnen kein Kindergeld als Einkommen angerechnet wird. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass wer Kindergeld erhält, auch den Kinderbonus bekommt. Dies ist jedoch nicht zutreffend und führt zu ungerechten, sachlich nicht begründbaren Leistungsausschlüssen: Auch bei Erwachsenen, die selbst den Kinderbonus nicht erhalten, wird Kindergeld als Einkommen angerechnet. Dies ist der speziellen Einkommensanrechnung in der Grundsicherung geschuldet. In der Grundsicherung wird das Kindergeld zunächst zwar dem Kind zugeordnet. Hat das Kind aber weiteres Einkommen (z.B. Unterhalt) und wird das Kindergeld nicht (vollständig) benötigt, um den Bedarf des Kindes zu decken, dann wird das Kindergeld ganz oder teilweise dem Elternteil bzw. den Eltern als Einkommen zugerechnet.

Eine Anrechnung des Kindergelds beim Elternteil findet auch statt, wenn der Elternteil Kindergeld für ein Kind erhält, das nicht in der Bedarfsgemeinschaft lebt und das Kindergeld nicht an das Kind weitergeleitet wird.

So wird bei Erwachsenen, die selbst nicht kindergeld- und kinderbonusberechtig sind, Kindergeld angerechnet und sie würden – nach dem vorliegenden Gesetzentwurf – die Einmalzahlung nicht erhalten.⁶

Da die Sonderregelung zur Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets geregelt ist (§ 67 i.V.m. § 28 SGB II sowie § 142 i.V.m. § 34 SGB XII), gilt sie über entsprechende Querverweise auch für Familien, die Leistungen nach dem AsylbLG, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag

Analog zum erleichterten Zugang zu Grundsicherung wird auch die entschärfte Vermögensprüfung beim Kinderzuschlag bis zum Jahresende verlängert (§ 20 Abs. 6a BKGG nach 3. SSP-GE). Auch hier gilt, dass nur erhebliches Vermögen zu berücksichtigen ist.

⁶ Aufgrund der Bezugnahme im Gesetzentwurf auf die unterschiedlichen Regelbedarfsstufen und aufgrund der geltenden Regelungen zur Einkommensanrechnung im SGB II und SGB XII besteht die Gefahr eines Leistungsausschlusses nur im Rechtskreis SGB XII.



Die Verlängerung ist positiv zu bewerten. Es erleichtert den Zugang zum Kinderzuschlag insbesondere auch für Soloselbständige und Beschäftigte in Kurzarbeit, die von pandemiebedingten Einkommenseinbußen betroffen sind, deren Ersparnisse aber die regulären, restriktiven Vermögensfreibeträge übersteigen.

3. Bewertung weiterer Änderungen

Vorläufige Entscheidungen (§ 41a SGB II)

Die günstige, weil Rückforderungen der Jobcenter vermeidende Sonderregelung, nach der eine Endabrechnung bei vorläufigen Entscheidungen nur auf Antrag der Leistungsberechtigten erfolgt, wird ebenfalls verlängert, allerdings nur für Anträge, die bis Ende März 2021 gestellt werden (§ 67 Abs. 4 SGB II nach 3. SSP-GE). Der DGB fordert, die Frist auf Ende Juni 2021 zu verlängern, so dass die Wirkung der Sonderregelung bis zum Jahresende erhalten bleibt. Dies ist sachgerecht, da die Einkommen insbesondere von Soloselbstständigen weiterhin nicht seriös planbar und abschätzbar sind.

Zudem entfällt die Vorgabe, dass bei der abschließenden Feststellung ein Durchschnittseinkommen zu bilden ist (§ 41a Abs. 4 SGB II nach 3. SSP-GE). Das heißt, es wird auf eine monatsweise Betrachtung und Einkommensprüfung umgestellt. Die abschließende Feststellung soll zukünftig immer erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

Diese Änderung ist ambivalent: Der Verzicht auf die Bildung eines Durchschnittseinkommens, der auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von den Jobcentern gefordert wird, ist auch für die Leistungsberechtigten vorteilhaft, da die Einkommensanrechnung dadurch transparenter wird und leichter nachzuvollziehen ist.

Aus der Beratungspraxis wird jedoch zu Recht darauf hingewiesen, dass die vorgesehene, grundsätzliche Endabrechnung erst nach Ende des Bewilligungszeitraums nachteilig sein kann. Damit wird für Leistungsberechtigte die bestehende Option erschwert⁷, zeitnah und schon im laufenden Bewilligungszeitraum Einkommensnachweise für einen vergangenen Monat vorzulegen und so die negativen Auswirkungen eines zu hoch geschätzten Einkommens korrigieren zu können.

Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes

Das Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG) wird bis 30. Juni 2021 verlängert.

Künstlersozialversicherung

Es wird geregelt, dass ein Unterschreiten des für eine Versicherung mindestens erforderlichen Jahreseinkommens von 3 900 Euro auch im Jahr 2021 keine negativen Auswirkungen auf den Versicherungsschutz in der Künstlersozialversicherung hat.

⁷ Da es sich um eine Soll-Vorgabe mit intendiertem Ermessen handelt, bleibt eine zeitnahe Abrechnung im atypischen Ausnahmefall zwar möglich, wird aber in der Praxis schwerer einzufordern sein.



Der DGB hält die beiden Sonderregelungen im Grundsatz für sachgerecht und bewertet sie positiv. Allerdings sollte das SodEG analog zu den anderen pandemiebedingten Sonderregelungen bis Ende 2021 verlängert werden.

4. Weitergehende Forderungen des DGB

Der DGB schlägt vor, das Gesetzgebungsverfahren für ein 3. Sozialschutzpaket zu nutzen, um zwei untergesetzlich per Weisung geregelte Leistungen deutlich zu verbessern. Dies betrifft

- den neuen Rechtsanspruch auf Erstattung der Kosten für digitale Endgeräte sowie
- die kostenlose Abgabe von FFP2-Masken.

Seit Februar 2021 sind die Jobcenter verpflichtet, die Kosten für digitale Endgeräte zu erstatten, sofern diese für den pandemiebedingten Distanzunterricht benötigt und nicht von der Schule gestellt werden.

Der DGB bewertet diesen neuen Rechtsanspruch ausgesprochen positiv, da die Benachteiligung von Kindern aus armen Haushalten beim Home-Schooling abgemildert wird.

Der Rechtsanspruch ist jedoch bisher nur in einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit⁸ normiert und gilt nur für den Rechtskreis SGB II.

Der DGB schlägt vor, den Rechtsanspruch gesetzlich im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets zu regeln (§ 28 SGB II und § 34 SGB XII). So würde erreicht, dass auch Schulkinder leistungsberechtigt werden, deren Eltern Sozialhilfe, Grundsicherung bei Erwerbsminderung, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder den Kinderzuschlag beziehen.

Die in der neuen Schutzmasken-Verordnung⁹ geregelte Abgabe von zehn kostenlosen FFP2-Masken ist bisher nur für SGB-II-Leistungsberechtigte vorgesehen. Auch hier sollte der berechnete Personenkreis deutlich ausgeweitet werden und zumindest alle Bezieh*innen von Grundsicherungsleistungen sowie von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundesversorgungsgesetz einbezogen werden.

⁸ BA-Weisung 202102001 vom 01.02.2021 – Mehrbedarfe für digitale Endgeräte für den Schulunterricht

⁹ Vgl. Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV) V. v. 14.12.2020 BAnz AT 15.12.2020 V1; zuletzt geändert durch Artikel 1 V. v. 04.02.2021 BAnz AT 05.02.2021 V1